

**Heimentgelte (EUR)****Stationäre Pflege Einzelzimmer****Preise ab 01.01.2022**

Information zum Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist.

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet

	Pflegegrad 0	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Entgelt für allg. Pflegeleistungen	1.837,37 €	1.837,37 €	2.250,78 €	2.742,97 €	3.255,85 €	3.485,83 €
Ausbildungsumlage	131,11 €	131,11 €	131,11 €	131,11 €	131,11 €	131,11 €
Entgelt für Unterkunft	481,85 €	481,85 €	481,85 €	481,85 €	481,85 €	481,85 €
Entgelt für Verpflegung	486,72 €	486,72 €	486,72 €	486,72 €	486,72 €	486,72 €
Investionskostenanteil	369,60 €	369,60 €	369,60 €	369,60 €	369,60 €	369,60 €
<b>Heimentgelt gesamt</b>	<b>3.306,65 €</b>	<b>3.306,65 €</b>	<b>3.720,06 €</b>	<b>4.212,26 €</b>	<b>4.725,14 €</b>	<b>4.955,11 €</b>

Der Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung nach § 43b SGB XI beträgt derzeit monatlich pro Bewohner\*in 191,65 € und wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. Sozialämtern übernommen

**Hinweise:**

Die Ausbildungsumlage refinanziert die Ausbildungskosten von Pflegefachkräften. Gemäß Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sind Einrichtungen verpflichtet am Umlageverfahren teilzunehmen. Diese Kosten werden über einen Zuschlag auf die pflegebedingten Kosten finanziert.

Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) errechnet. Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

**Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE): 48,68 €/Tag**

Der Leistungsbetrag der Pflegekasse nach § 43 Abs. 2 SGB XI ist ein pauschaler Fixbetrag. Übersteigt in einem Monat dieser Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

Demgegenüber richtet sich die Höhe des Leistungszuschlags der Pflegekassen nach § 43c SGB XI nach dem tatsächlichen Eigenanteil der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage, der sich nach Abzug des Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI ergibt. Soweit kein Eigenanteil anfällt, da die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage bereits durch den Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI gedeckt werden, wird von der Pflegekasse kein Leistungszuschlag gezahlt. Zudem reduziert sich der Leistungszuschlag, wenn der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder mehr als drei Tage abwesend ist.

**Einen Teil dieses Heimentgeltes trägt die Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgeltes für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage. Hiernach ergeben sich folgende Leistungen der Pflegeversicherung:**

<b>Leistungen der Pflegeversicherung</b>					
Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI		Individuelle Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI		Gesamtleistung der Pflegeversicherung	Verbleibender Eigenanteil
Pflegegrad	Leistungsbetrag EUR/Monat	Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege	Zuschlag EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
2	770,00 €	bis 12 Monate	80,59 €	850,59 €	<b>2.869,47 €</b>
		mehr als 12 Monate	402,97 €	1.172,97 €	<b>2.547,09 €</b>
		mehr als 24 Monate	752,44 €	1.522,44 €	<b>2.197,62 €</b>
		mehr als 36 Monate	1.128,32 €	1.898,32 €	<b>1.821,74 €</b>
3	1.262,00 €	bis 12 Monate	80,60 €	1.342,60 €	<b>2.869,66 €</b>
		mehr als 12 Monate	403,02 €	1.665,02 €	<b>2.547,24 €</b>
		mehr als 24 Monate	725,44 €	1.987,44 €	<b>2.224,82 €</b>
		mehr als 36 Monate	1.128,46 €	2.390,46 €	<b>1.821,80 €</b>
4	1.775,00 €	bis 12 Monate	60,83 €	1.835,83 €	<b>2.889,31 €</b>
		mehr als 12 Monate	304,13 €	2.079,13 €	<b>2.646,01 €</b>
		mehr als 24 Monate	547,43 €	2.322,43 €	<b>2.402,71 €</b>
		mehr als 36 Monate	851,55 €	2.626,55 €	<b>2.098,59 €</b>
5	2.005,00 €	bis 12 Monate	69,10 €	2.074,10 €	<b>2.881,01 €</b>
		mehr als 12 Monate	345,49 €	2.350,49 €	<b>2.604,62 €</b>
		mehr als 24 Monate	621,88 €	2.626,88 €	<b>2.328,23 €</b>
		mehr als 36 Monate	967,37 €	2.972,37 €	<b>1.982,74 €</b>